

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Recyclingpark Brandenburg an der Havel GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Brandenburg an der Havel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Abfallentsorgung, insbesondere der Betrieb der Deponie Fohrde und die Vorbehandlung von Abfällen für eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Ablagerung.
- (2) Die Gesellschaft kann auch andere gleichartige Unternehmen erwerben, diese pachten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Handlungen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und zweckmäßig erscheinen. Es sind jedoch nur solche Handlungen und Tätigkeiten zulässig, die sich im Rahmen einer für die beteiligten Gebietskörperschaften zulässigen wirtschaftlichen Betätigung halten.
- (4) Zweck aller Tätigkeiten des Unternehmens ist die Erreichung eines Höchstmaßes an Umweltverträglichkeit, insbesondere im Hinblick auf das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000.000,00 (in Worten: eine Million EURO).



- 2 -

- (2) Die Stammeinlage wird in voller Höhe von der RETHMANN-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH mit Sitz in Kloster Lehnin, OT Prützke gehalten und ist durch Sacheinlage eingebracht.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bekanntmachung und Vergaben

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, in allen anderen Fällen in der „Märkische Allgemeine Zeitung“.
(2) Bei Vergaben sind die für öffentliche Auftraggeber im Lande Brandenburg geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
(2) Die Gesellschafterversammlung ist außerdem von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.
(3) Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.



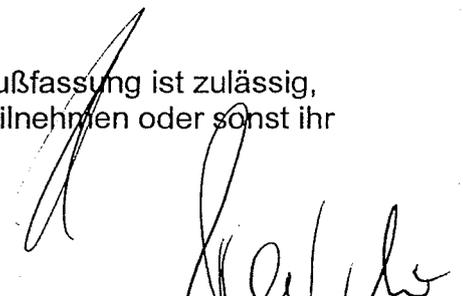

- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung – Einberufung durch einen Geschäftsführer ist ausreichend – unter Angabe von Ort und Zeit sowie unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlüßanträge.
- (5) Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (6) In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist die Einladung spätestens innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Für die Berechnung der Frist gilt Abs. 4 entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. Bei der Einladung ist darauf gesondert hinzuweisen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine ordnungsgemäße Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefaßt.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Vertrag eine qualifizierte Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

Eine schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Beschlußfassung ist zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter an der Beschlußfassung teilnehmen oder sonst ihr Einverständnis mit diesem Verfahren erklären.

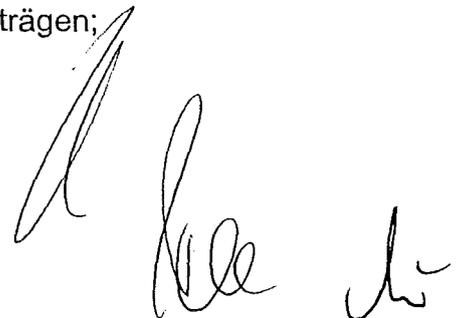
Handwritten signatures in black ink, appearing to be initials and a full name, located at the bottom right of the page.

- (3) Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung kann bezogen auf die Geschäftsanteile, die ein Gesellschafter inne hat, nur einheitlich erfolgen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse betreffend die Änderung dieses Gesellschaftervertrages, betreffend den Abschluß von Unternehmensverträgen und betreffend Umwandlungen oder Verschmelzungen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Im übrigen werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag höhere Mehrheiten vorschreiben. Je EURO 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Die Unwirksamkeit eines fehlerhaften Gesellschafterbeschlusses, dessen Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden.
- (6) Soweit es um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einem Gesellschafter geht, stimmt der betroffene Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG mit.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) die Wahl des Abschlußprüfers und die Festlegung des Prüfungsauftrages;
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 - d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - e) die Umwandlung gem. Umwandlungsgesetz;
 - f) die Auflösung der Gesellschaft;
 - g) die Verfügung über Geschäftsanteile;
 - h) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - i) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - j) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - k) die Genehmigung der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen hiervon;
 - l) die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
 - m) die Bestellung, die Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluß, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen;



- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) die Pachtung, die Errichtung und der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligung an Unternehmen unter Beachtung von § 2 Abs. 2;
 - b) die vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen;
 - c) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten;
 - d) der Abschluß, die Kündigung, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - e) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes, wobei im Wirtschaftsplan die Geschäftsführung ermächtigt werden kann, von Einzelplanansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen;
 - f) die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes von mehr als EURO 150.000 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
 - g) die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung sonstiger Sicherheiten von mehr als EURO 150.000 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
 - h) der Abschluß, die Änderung und die Beendigung von Verträgen zwischen Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind, zudem wenn der Vertrag finanzielle Verpflichtungen über einen von der Gesellschafterversammlung festgesetzten Wert hinaus vorsieht;
 - i) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im jeweiligen Wert von mehr als EURO 250.000;
 - j) die Einstellung von Mitarbeitern ab einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Vergütungsgruppe;
 - k) die Vergabe von Bauleistungen ab einem von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wert, es sei denn, die Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan enthalten;
 - l) das Konzept zur Finanzierung von Investitionen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Wert überschritten wird;
 - m) die Stimmabgabe der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung als Gesellschafter der Tochtergesellschaften in Angelegenheiten, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaften ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Gesellschafters fallen;
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Wertgrenzen für Einzelgeschäfte auch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder den Geschäftsführeranstellungsverträgen verbindlich festlegen.



- (4) Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Absatz 2 in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende. Kann auch dessen Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.

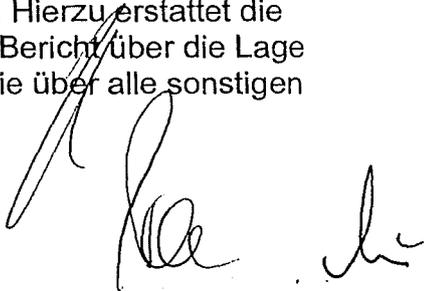
§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) drei Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel
 - der Oberbürgermeister oder ein von diesem benannter Verwaltungsmitarbeiter;
 - ein erstes durch die Stadtverordnetenversammlung zu entsendendes weiteres Mitglied;
 - ein zweites durch die Stadtverordnetenversammlung zu entsendendes weiteres Mitglied;
 - b) zwei Vertreter der Firma RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH & Co KG, Region Ost
 - c) ein Vertreter des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
- (2) Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet oder sonst dauerhaft verhindert ist.
- (3) Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsrates beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder durch den Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Hierzu erstattet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich Bericht über die Lage der Gesellschaft und die wesentlichen Geschäftsgänge sowie über alle sonstigen für die Gesellschaft bedeutsamen Vorfälle.
- 

- (2) Außerdem vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 Aktiengesetz kann er von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.
- (5) Der Aufsichtsrat berät und beschließt unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie deren Anstellungsbedingungen,
 - b) eine Geschäftsordnung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
 - c) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, insbesondere Beschlussempfehlungen zum Wirtschaftsplan, Jahresabschluß und Prüfungsbericht,
 - d) die Aufnahme weiterer Gesellschafter bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
 - e) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;
 - f) Bericht über Geschäftstätigkeit.
- (6) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und das Eingehen von Verbindlichkeiten jedweder Art über einen Betrag von mehr als 26.000,00 € im Einzelfall übersteigend;
 - der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als drei Jahren in einer Miet- bzw. Pachtsumme über 5.000,00 € jährlich;
 - die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen;
 - die Beteiligung an anderen Unternehmen;
 - die Übernahme von Wechselverpflichtungen;
 - die Personaleinstellung von Angestellten, sofern ihre Vergütung nicht nach Tarif BDE (Ost) erfolgt;
 - Versorgungszusagen aller Art;
 - der Investitionsplan;
 - die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist;
 - die Einführung, die Festsetzung und die Änderung von allgemeinen Tarifen und Preisen.

Handwritten signatures in black ink, appearing to be three distinct signatures, located in the bottom right corner of the page.

Der Aufsichtsrat kann sich die vorherige Zustimmung zu weiteren Arten von Geschäften vorbehalten. Er kann Zustimmungen mit bestimmten Bedingungen verknüpfen.

- (7) Der Aufsichtsrat kann sich die Beschlußfassungen in einzelnen Fällen vorbehalten. Der Aufsichtsrat kann im übrigen durch einstimmigen Beschluß bestimmen, daß weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (8) Der Aufsichtsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 Aktiengesetz entsprechend.
- (9) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 6 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates nach § 12 Abs. 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit seinem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll.
- (10) Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen und die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (11) Soweit kein Aufsichtsrat bestellt ist, übernimmt dessen Aufgaben die Gesellschafterversammlung entsprechend.

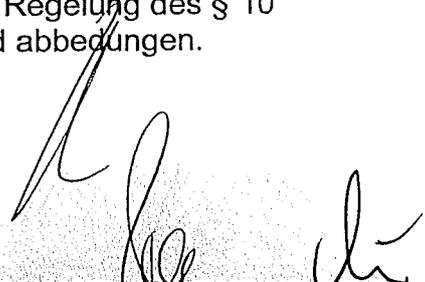
§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wird zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates ein von der Stadt oder dem Landkreis entsandtes Aufsichtsratsmitglied gewählt, dann ist zum stellvertretenden Vorsitzenden ein von RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH & Co KG, Region Ost, entsandtes Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Wird zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates ein von RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH & Co KG, Region Ost, entsandtes Aufsichtsratsmitglied gewählt, dann ist zum stellvertretenden Vorsitzenden ein von der Stadt oder dem Landkreis entsandtes Aufsichtsratsmitglied zu wählen.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafter bedarf.

- (3) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, sobald es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Aufsichtsrat unter Vorlage einer Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlüßanträgen, ein. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Eine schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Beschlußfassung ist zulässig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, oder sonst ihr Einverständnis mit diesem Verfahren erklären.
- (5) Der Aufsichtsrat muß einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erhält ein Mitglied der Stadt Brandenburg an der Havel einen Stichentscheid. Dabei gilt im Hinblick auf mögliche Enthaltungen oder Abwesenheit folgende Reihenfolge:
 1. Oberbürgermeister/Verwaltungsmitarbeiter
 2. Erstes weiteres Mitglied
 3. Zweites weiteres Mitglied
- (8) In folgenden Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse einer Mehrheit von fünf Stimmen:

§ 11 Abs. 6
§ 13 Abs. 3
§ 13 Abs. 5 Satz 1
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 56 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Aufsichtsratssitzung als nicht beschlußfähig, so ist binnen 14 Tages eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, für den Fall seiner Abwesenheit, ein anderes Mitglied mit der Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen. Es gilt dann insoweit als anwesend. Die Regelung des § 10 Abs. 2 bleibt davon unberührt. § 108 (3) Aktiengesetz wird abbedungen.

Three handwritten signatures in black ink, located at the bottom right of the page. The signatures are stylized and appear to be initials or names of individuals.

- (11) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlauf anzugeben.
- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Über die Zulassung weiterer Personen zur Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall.
- (13) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.

§ 13

Geschäftsführung, Geschäftsordnung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese können durch Beschluß der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

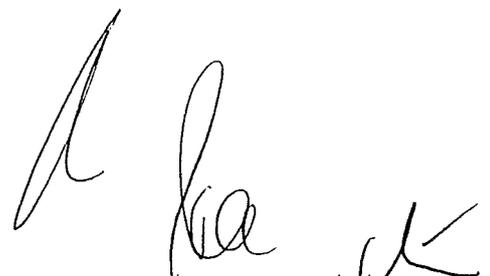


- (5) Können sich die Geschäftsführer auf keine Geschäftsordnung einigen, so wird sie vom Aufsichtsrat erlassen. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben, und ferner ist zu regeln:
- welche Geschäftsvorfälle zu ihrer Erledigung eines Beschlusses der Gesamtgeschäftsführung bedürfen,
 - welche Geschäftsvorfälle von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten seines Arbeits- und Verantwortungsbereiches zu erledigen sind,
 - welche Maßnahmen der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Geschäftsführer treffen muß oder treffen darf, falls ein nach vorstehenden Vorschriften zuständiger Beschluß der Gesamtgeschäftsführung sich nicht mehr rechtzeitig herbeiführen läßt und hierdurch Nachteile für die Gesellschaft zu besorgen sind.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung und der Anstellungsverträge.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgs- und Vermögensplan sowie einen Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat rechtzeitig zur Beschlußfassung über die Empfehlung nach § 11 Abs. 3 vorzulegen.

Handwritten signatures in black ink, appearing to be initials or names, located at the bottom right of the page.

§ 15

Buchführung, Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und zur Abschlußprüfung vorzulegen.
- (2) Nach Beendigung der Abschlußprüfung sind Jahresabschluß und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendungen zu beschließen.
- (4) Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die im §§ 53 und 54 HGrG bezeichneten Rechte zu.

(5) ist mit Auftragsseite 12 A - ergänzt
§ 16

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

§ 17

Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter. Die Genehmigungspflicht der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.



~~§ 11 HGrG~~ ist Einfügung 12A -

⁵
(A) Die Geschäftsführung bzw. der Beirat der Gesellschaft sind verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfungsbericht hat nach der derzeit geltenden Regelung in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG auch darzustellen:

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- verlustbringende Geschäfte und Ursachen für die Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Dabei ist die Erstellung eines ausführlichen schriftlichen Erläuterungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

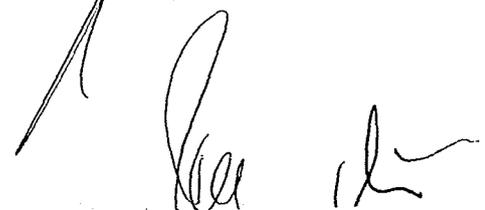


- (2) Sofern ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, wird er diesen den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis anbieten, in welchem die Nennbeträge der von diesen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Die Erklärung über die Annahme des Angebots muß dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von einem Monat seit Zugang des Angebots mit eingeschriebenem Brief (Übergabeeinschreiben) zugehen. Ist ein Gesellschafter nicht bereit, das Angebot anzunehmen, so ist er verpflichtet, dies den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen. Nehmen einzelne Gesellschafter das Angebot nicht an, so sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, den Anteil des nicht annehmenden Gesellschafters entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat anzunehmen.
- (4) Ist kein anderer Gesellschafter bereit, den angebotenen Geschäftsanteil zu übernehmen oder wird der angebotene Geschäftsanteil nicht in voller Höhe von den anderen Gesellschaftern übernommen, so ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil bzw. Teile dieses Geschäftsanteils an Dritte zu veräußern.
- (5) Die anderen Gesellschafter haben jedoch in diesem Fall ein Vorkaufsrecht, welches sie innerhalb von einem Monat nach Vorlage des Kaufvertrages zwischen dem anbietenden Gesellschafter und dem oder den Dritten ausüben müssen. Üben die anderen Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so können sie nur im Verhältnis ihrer Anteile zueinander erwerben.
- (6) Erfolgt die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an Dritte nach nicht erfolgter Ausübung des Vorkaufsrechts durch die anderen Gesellschafter, so sind diese verpflichtet, der Veräußerung und einer etwaigen Teilung des Geschäftsanteils zuzustimmen.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,

Three handwritten signatures in black ink, located at the bottom right of the page. The signatures are stylized and appear to be initials or names.

- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs-, Vergleichs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb eines Monats wieder eingestellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein zur Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt,
 - e) der Gesellschafter seiner Einzahlungspflicht nicht nachkommt.
- (3) Die Einbeziehung wird durch Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 19

Vergütung für Geschäftsanteile

- (1) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters gemäß § 16 bis 18 ist ein Abfindungsentgelt aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz zu zahlen.
- (2) Die Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz unter Berücksichtigung des Sachzeitwertes für das Sachanlagevermögen der Gesellschaft sowie die Berechnung des Abfindungsentgeltes sind von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Die Kosten der Beauftragung tragen der Ausscheidende und die verbleibenden Gesellschafter je zur Hälfte. Die verbleibenden Gesellschafter tragen ihre Hälfte entsprechend den sich neu ergebenden Anteilen am Stammkapital im Sinn von § 3 Abs. 2.
- (3) Können sich die Gesellschafter nicht über die Person des Gutachters einigen, wird diese durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes benannt.
- (4) Der sich ergebende Betrag ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. des nach § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09.06.1998 (BGBl. Teil I, S. 1242) an seine Stelle tretenden Basiszinssatzes zu verzinsen. Das Abfindungsentgelt ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.

The image shows three handwritten signatures in black ink, located in the bottom right corner of the page. The signatures are stylized and appear to be written in cursive.

§ 20

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person (Begünstigte) außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsmann nicht gewährt würden und steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstoßen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder nach Wahl der Gesellschaft Ersatz seines Wertes in Geld. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung in Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 21

Gewinnverteilung

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 lit. a) dieses Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über die Gewinnverwendung.
- (2) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt.
- (3) Jahresüberschuß bzw. Bilanzgewinn (§ 29 Abs. 1 GmbH-Gesetz) sind ungekürzt auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a cursive name, possibly 'Klein'.

§ 22

Gültigkeitsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages nicht berührt.
- (2) Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielstellung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschuß unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Anlage p. Klausur !

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, located in the bottom right corner of the page.